



Vertraut auf eure Erinnerungen
– sie bleiben unvergesslich.

Vertraut auf eure Liebe
– sie gibt euch Kraft und Zuversicht.

Vertraut auf die Zeit
– sie lindert den Schmerz
und lässt die Freude wiederkommen.

Vertraut auf Gott
— er ist uns nahe.

Nutzungsgebühren

Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes sind einmalige Gebühren zu entrichten:

Wandgräber	€ 150,00
Reihengräber	€ 110,00
Randgräber	€ 125,00

Des Weiteren wird die Nutzungsgebühr im Falle einer Bestattung für die Dauer von 10 Jahren vorgeschrieben.

Wandgräber	€ 230,00
Reihengräber	€ 180,00
Randgräber	€ 190,00

Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

Wandgräber	€ 115,00
Reihengräber	€ 90,00
Randgräber	€ 95,00

Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfallabtransport, sind in den oben genannten Gebühren eingerechnet.

Deponiekosten	€ 45,00
Verwaltungsabgabe	€ 40,00

Wir sind gerne für Sie da und begleiten Sie seelsorglich und auch in allen organisatorischen Fragen.

**Röm.-kath. PFARRAMT
FRIEDHOFSVERWALTUNG**
4656 Kirchham, Kirchham 46
Kanzlezeiten: Mi 08:00 - 12:00 Uhr
Pfarradministrator P. Franz 0650/5453995
Pfarrsekr. Andrea Edthaler 0676 / 8776 5151
E-Mail: pfarre.kirchham@dioezese-linz.at
Homepage:
<https://www.dioezese-linz.at/kirchham>



**Pfarrfriedhof
Kirchham**



Die Auferstehung Jesu
nimmt uns mit
in die unendliche
Lebendigkeit Gottes.

Abt Odilo Lechner

Wir möchten informieren...

Verstorbene würdig zu bestatten und ihnen ein Andenken zu bewahren ist einerseits ein „Werk der Barmherzigkeit“ (vgl. Mt 25) und andererseits ein großer Wunsch für die meisten Menschen. Es ist gut, dass es in allen Kulturen Orte der Erinnerung – Friedhöfe gibt. Über einige Gepflogenheiten und Regeln auf unserem Pfarrfriedhof möchten wir Sie mit dieser Broschüre informieren.

Friedhofverwaltung

Verwaltung und Betrieb des Friedhofes obliegen dem Fachausschuss Finanzen. Maßgeblich ist die Friedhofordnung der Diözese Linz 2010, welche im Internet eingesehen werden kann und im Rang eines Gesetzes steht.

Erwerb einer Grabstätte

Beim Neuerwerb einer Grabstätte nehmen Sie mit dem Pfarrbüro (Frau Edthaler) Kontakt auf und gemeinsam wird ein passendes freies Grab ausgewählt. Es ist eine einmalige Graberwerbsgebühr zu bezahlen.

Nutzungsrecht einer Grabstätte

Für jedes Grab gibt es eine/n Nutzungsberechtigte/n, die/der für die Bezahlung und Pflege zuständig ist. Das Nutzungsrecht ist unteilbar und geht im Ablebensfall auf den überlebenden Ehegatten bzw. nach bestimmten Regeln an pflichtteilsberechtigten Erben über. Eine allfällige sonstige Übertragung bedarf immer der schriftlichen Form und der Zustimmung der Friedhofverwaltung. Durch die Bezahlung der Nachlösegebühren tritt keine Änderung der Nutzungsberechtigten Person ein.

Größe einer Grabstätte

Reihen- und Wandgräber sind als Einzelgräber

180 cm lang und 80 cm breit.

Als Doppelgräber ebenso

180 cm lang und max. 200 cm breit.

Gestaltung einer Grabstätte

Jegliche Neu- und Umgestaltung bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch die Friedhofverwaltung.

Die Steinmetze und Handwerker, die Sie beauftragen, sind verpflichtet, diese einzuholen. Bei Grabmälern ist darauf zu achten, dass diese der Würde des Ortes entsprechen – das schönste Symbol ist nach wie vor das Kreuz. Auch die Materialien müssen mit Bedacht ausgewählt werden und sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Die Friedhofverwaltung kann die Verwendung von Natursteinplatten zur Abdeckung von Gräbern genehmigen, allerdings dürfen max. 50% der Nutzungsfläche abgedeckt werden. Der Rest ist zu bepflanzen oder mit Kies aufzufüllen. Gewächse dürfen eine Höhe von **maximal 150 cm** nicht übersteigen und auch nicht über die Grabeinfassung hinausgehen.

Pflege einer Grabstätte

Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für die Pflege der Grabstätten zu sorgen sowie die Kiesflächen rund um die Grabstätte von Unkraut freizuhalten. Überprüfen Sie bitte von Zeit zu Zeit die Standfestigkeit des Grabsteines.

Die Besitzer von Wandgräber sind auch für die Erhaltung des jeweiligen Stücks der Friedhofsmauer zuständig. Bei größeren Arbeiten (zB. am Fundament der Mauer) sind anteilige Kosten von allen Grabbesitzern zu tragen.

Auflösung einer Grabstätte

Frühestens 10 Jahre nach der letzten Beisetzung ist die Auflösung eines Grabes möglich. Allfällige bereits bezahlte Nutzungsgebühren werden nicht rückerstattet. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form und Bestätigung durch die Friedhofverwaltung. Innerhalb einer Frist von 6 Monaten ist die Grabstätte auf eigene Kosten vollständig zu räumen (inkl. Unterlagsplatten).

Urnen

Die normale Form der Urnenbestattung ist die Beisetzung von biologisch-abbaubaren Urnen in der Erde. Andere Formen bedürfen der Zustimmung der Friedhofverwaltung.

Der neuen Urnenfriedhof wird von der Gemeinde Kirchham verwaltet. Tel.

Abfalltrennung und -Vermeidung

Oberstes Prinzip soll die Abfallvermeidung sein, darüber hinaus selbstverständlich die entsprechende Trennung des Mülls. Entsorgung von Abfällen ausschließlich in die bereit gestellten Behälter. Im Falle einer Beisetzung wird eine Entsorgungsgebühr für Kränze etc. in Rechnung gestellt.